

Straßensondernutzung - Herausstellen von Stehtischen vor eigenen Geschäftsräumen

..... 2

Voraussetzungen 2

Erforderliche Unterlagen 2

Formulare 2

Gebühren 2

Rechtsgrundlagen 3

Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3

Hinweise zur Zuständigkeit 3

Straßensondernutzung - Herausstellen von Stehtischen vor eigenen Geschäftsräumen

Das öffentliche Straßenland hat per Gesetz jedermann zur verkehrlichen Nutzung zur Verfügung zu stehen. Wenn jemand diesen Gemeingebrauch durch eine andere Art der Nutzung, wie das Herausstellen von Stehtischen (Imbistischen) vor eigenen Geschäftsräumen einschränkt, handelt es sich dabei um eine Sondernutzung.

Voraussetzungen

- **Gaststättenbetrieb, bzw. erlaubnisfreier Gaststättenbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb**

Erforderliche Unterlagen

- **Ausgefülltes Antragsformular**
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
- **Erforderliche Angaben**
 - Nutzungszeitraum
 - Anzahl der Stehtische
 - Tischfläche (in m²) je Tisch
 - Skizze des Austellortes
- **Gewerbebeanmeldung**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/121921/>)
in Kopie
- **ggf. Auszug aus dem Handelsregister**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/327144/>)
(in Kopie)

Formulare

- **Antrag Herausstellen von Stehtischen**
(https://www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/_assets/pdf-dateien/antrag_stehtische.pdf)

Gebühren

Kosten der Ausnahmegenehmigung (Verwaltungsgebühr)

- 30,00 Euro: bis 1 Monat
- 60,00 Euro: bis 6 Monate
- 102,00 Euro: bis 1 Jahr
- 204,00 Euro: bis 3 Jahre

Kosten der Sondernutzungserlaubnis (Sondernutzungsgebühr)

- 25,00 bis 32,50 Euro: monatlich pro m² Tischfläche, ortsabhängig (nach Wertstufe der Straße)

Rechtsgrundlagen

- **Straßenverkehrsordnung (StVO) §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_32.html)
- **Berliner Straßengesetz (BerlStrG) § 11 i.V. mit § 13**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=StrG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Sondernutzungsgebührenverordnung (SNGebV)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=SoGebV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
(http://www.gesetze-im-internet.de/stgebo_2011/BJNR009800011.html)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://senstadtfmsv.stadt-berlin.de/intelliform/forms/sondernutzung/berlin/Sondernutzung13/index>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur bei dem Bezirksamt in Anspruch genommen werden, in dem sich der Betriebssitz befindet.